

STADTSCHULRAT FÜR WIEN

Dr. Karl Fenner Ring 1, A-1010 Wien



Wien, 30. 10. 1992

000 012/22/92

Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes mit dem
das Bundesgesetz über die Abgeltung
von Prüfungstätigkeiten geändert wird

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu GZ. 13.008/3-III/3/92

Mit Verfügung des Amtsführenden Präsidenten wird zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten geändert wird, die in der Beilage angeschlossene Stellungnahme abgegeben.

Für den Amtsführenden Präsidenten
Dr. Barbara Hopf
Senatsrat

Beilage

F.d.R.d.A.:

Haupt

| | |
|---|--------------|
| BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST | |
| Eing.: | 2. NOV. 1992 |
| Zahl: | 13.008/22- |
| Bg.: | 0 |

[Handwritten signature]
III/3

Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien vom 30.10.1992 zum Entwurf eines Bundesgesetzes/~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ mit dem das Bundesgesetz (GZ:.....) über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten geändert wird.

(Zl. 000 012/22/92)

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ Beschluss des Kollegiums/Mit Verfügung des Amtsführenden Präsidenten gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962,*) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen den vorliegenden Entwurf wird folgendes eingewendet:

Zu 2.5:

Im Sinne der Rechtssicherheit und einer Serviceleistung wäre es zweckmäßig, neben die in der Novelle angeführten Taxen des Jahres 1976 die gemäß § 5 des Gesetzes zum Zeitpunkt 1. 9. 1992 valorisierten Sätze in Klammern anzuführen.

Vor allem wird aber darauf hingewiesen, daß auch im vorliegenden Entwurf wieder nicht die Taxen für die Externistenprüfungen an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher aufgenommen wurden. Schon im Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Entwurf eines Prüfungstaxengesetzes hat der Stadtschulrat für Wien in seiner Stellungnahme auf die fehlende Regelung für Externisten- Reife- und -Befähigungsprüfungen hingewiesen.

In den Erläuterungen auf S 7 (4.4.1.) wird als Voraussetzung für die vertiefende Schwerpunktprüfung irrtümlich der Besuch des entsprechenden vertiefenden und erweiternden Wahlpflichtgegenstandes in der 8. Klasse angeführt.

Dies ist durch die Regelung, wonach der Schüler den entsprechenden vertiefenden Wahlpflichtgegenstand in der 7. oder 8. Klasse abgeschlossen haben muß, überholt.

Der Amtsführende Präsident

Dr. Kurt Scholz e.h.

*)Nichtzutreffendes bitte streichen

